

**2. Änderungssatzung
der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Bliesdorf
vom 29.02.2016**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in Ihrer Sitzung am 29.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Im § 4 Abs. 2 „Gebührentarife“ wird der bisherigen Punkt IV. Gebühren für sonstige Leistungen ergänzt:

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

9.3 Namensschild für Stele an halbanonymer Urnengemeinschaftsanlage 15,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 11.04.2016 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der

**Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile
Kunersdorf und Metzdorf**

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, zu jedermanns Einsicht

vom 10. Mai 2016 bis zum 13. Juni 2016

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 02.05.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen – Photovoltaikanlage -
Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Bliesdorf (ehemalige Werkstatt)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
 16269 Bliesdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.07.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ in der Fassung vom Juni 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
 Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in
 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:
 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 07.04.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

